

Kanton Aargau
Gemeinde Lupfig



Abwasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 2000



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA +PARTNER

Auftrags-Nr.: 104P103.50
6. Dezember 2000 / Gi

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Zweck, Geltungsbereich.....	1
§ 2 Aufgaben der Gemeinde.....	1
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung.....	1
§ 4 Gemeinderat.....	2
§ 5 Gewässerschutzstelle	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen	2
2 Technische Bestimmungen	3
2.1 Definitionen.....	3
§ 7 Abwasser.....	3
§ 8 Abwasseranlagen.....	3
2.2 Leitungsnetz	3
§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung	3
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	3
§ 11 Private Abwasseranlagen	4
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen.....	4
§ 13 Abwasserkataster.....	5
2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht	5
§ 14 Anschlusspflicht	5
§ 15 Anschlussrecht.....	5
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen	5
§ 17 Anschlussfrist.....	6
2.4 Technische Ausführungsvorschriften	6
§ 18 Technische Ausführungsvorschriften	6
§ 19 Nichtverschmutztes Abwasser	6
§ 20 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	7
§ 21 Einleitungsbewilligung.....	7
§ 22 Landwirtschaftsbetriebe	7
§ 23 Haftung.....	8
3 Finanzierung.....	8
3.1 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 24 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	8
§ 25 Mehrwertste, Gebührenindexierung.....	9
§ 26 Zahlungspflichtige	9
§ 27 Verzug, Rückerstattung, Verjährung.....	9
3.2 Definitionen.....	9

Gemeinde Lupfig
Abwasserreglement

§ 28 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	9
§ 29 Basis-, Grob-, Feinerschliessung	10
3.3 Erschliessungsbeiträge	10
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 30 Kosten	10
§ 31 Inhalt Beitragsplan	11
§ 32 Beitragsplan, Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung	11
§ 33 Bauabrechnung	11
§ 34 Fälligkeit	12
3.3.2 Erschliessungsbeiträge	12
§ 35 Bemessung	12
§ 36 Sanierungsleitungen	12
3.4 Anschlussgebühr	12
§ 37 Bemessung	12
§ 38 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	13
3.5 Benutzungsgebühren	14
§ 39 Grundsatz	14
§ 40 Bemessung	14
4 Bewilligungsverfahren	15
§ 41 Gesuch für private Abwasseranlagen	15
§ 42 Gesuchsunterlagen	16
§ 43 Prüfungskosten	17
§ 44 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	17
5 Rechtsschutz und Vollzug	17
§ 45 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	17
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
§ 46 Inkrafttreten	18
§ 47 Übergangsbestimmungen	18

Die Einwohnergemeinde Lupfig beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes

Abwasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Geltungsbereich

²Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 2

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 3

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 5

*Gewässerschutzstelle
§ 2 V EG GSchG*

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 6

Ausnahmen, Zahlungserleichterungen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Definitionen

§ 7

Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 8

Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

2.2 Leitungsnetz

§ 9

Kanalisationsplanung
§ 6 EGGSchG

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 20 EGGSchG

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Abwasseranlagen

1 Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

§ 4 EGGSchG

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Baudepartement / Abteilung Umweltschutz zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement des Innern) in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

*Trennung Fremdwasser - Abwasser
Art. 11 GSchV*

²Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 15, 19).

³Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁴Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 12

*Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
(§ 9 EGGSchG)*

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest (vergl. § 36).

§ 13

Abwasserkataster Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

Anschlusspflicht ¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

Anschlussrecht ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes, sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 19) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

*Vorbehandlung
§ 6 V EGGSchG* ⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

Bestehende Abwasseranlagen ¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 17

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

2.4 Technische Ausführungsvorschriften

§ 18

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

§ 19

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Fremdwasser

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<i>Dachwasser</i>	b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
<i>Versickerungen</i>	c) Versickerungen Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.
<i>Strassen- und Platzwasser</i>	² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern. a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden. b) Plätze Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 20

<i>Einzelreinigung häuslicher Abwässer</i>	Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
--	--

§ 21

<i>Einleitungsbewilligung</i>	¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz). ² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss dem Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.
-------------------------------	---

§ 22

<i>Landwirtschaftsbetriebe</i>	¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
--------------------------------	---

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 23

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werk-eigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 25

- Mehrwertsteuer* ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenindexierung* ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 26

- Zahlungspflichtige* Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 27

- Verzug, Rückerstattung* ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.
- ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.
- Verjährung* ³Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Definitionen

§ 28

- Erstellung* ¹Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Änderung* ²Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung ³Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt ⁴Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 29

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Groberschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.
Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 31

- Beitragsplan* ¹Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.
- Inhalt* ²Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Verlegung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 32

- Beitragsplan
Auflage und Mitteilung* ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- Zahlungspflicht* ³Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- Vollstreckung* ⁴Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 33

- Bauabrechnung* ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- ²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 34

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 35

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

§ 36

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 12) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

3.4 Anschlussgebühr

§ 37

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

- Industrie- und Gewerbe* 3In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang berechnet.
Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.
- 4Für Liegenschaften, welche Industrielandbeiträge an den Abwasserverband Birrfeld bezahlt haben, wird die Anschlussgebühr um 50 % ermässigt.
- 5Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser gemäss § 19 direkt abgeleitet oder versickert wird. Für Dachbegrünungen beträgt die Reduktion 25 %.
- 6Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.
- Schwimmbassins* 7Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarifanhang erhoben.
- Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten* 8Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben.
- Ersatzbauten* 9Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- Zweckänderung* 10Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 38

- Zahlungspflicht* 1Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Sicherstellung ²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ³Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.5 Benutzungsgebühren

§ 39

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

²Die Benutzungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 40

Bemessung ¹Die Benutzungsgebühren bestehen aus der Grundgebühr, der Verbrauchsgebühr und dem Erneuerungsfonds. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

Grundgebühr ²Die Grundgebühr bemisst sich nach

- a) der Gebäudegrundfläche
- b) den entwässerten Hartflächen

Die Grundgebühr kann um 25 % reduziert werden, wenn das Regenwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.

<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>³Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und ist im Tarifanhang festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Trinkwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe usw.).</p> <p>⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.</p>
<i>Erneuerungsfonds</i>	<p>⁶Der Erneuerungsfonds für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und ist im Tarifanhang festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>
<i>Minimalgebühr</i>	<p>⁷Die Minimalgebühr pro Jahr ist im Tarifanhang festgelegt.</p>

4 Bewilligungsverfahren

§ 41

<i>Gesuch für private Abwasseranlagen</i>	<p>¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.</p> <p>²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.</p>
---	--

§ 42

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Angaben über Abwasserart und Menge
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 43

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 44

*Kontrolle,
Ausführungspläne,
Inbetriebnahme* ¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 45

Rechtsschutz ¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen ⁴Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

⁵Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 20.12.1962 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 47

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

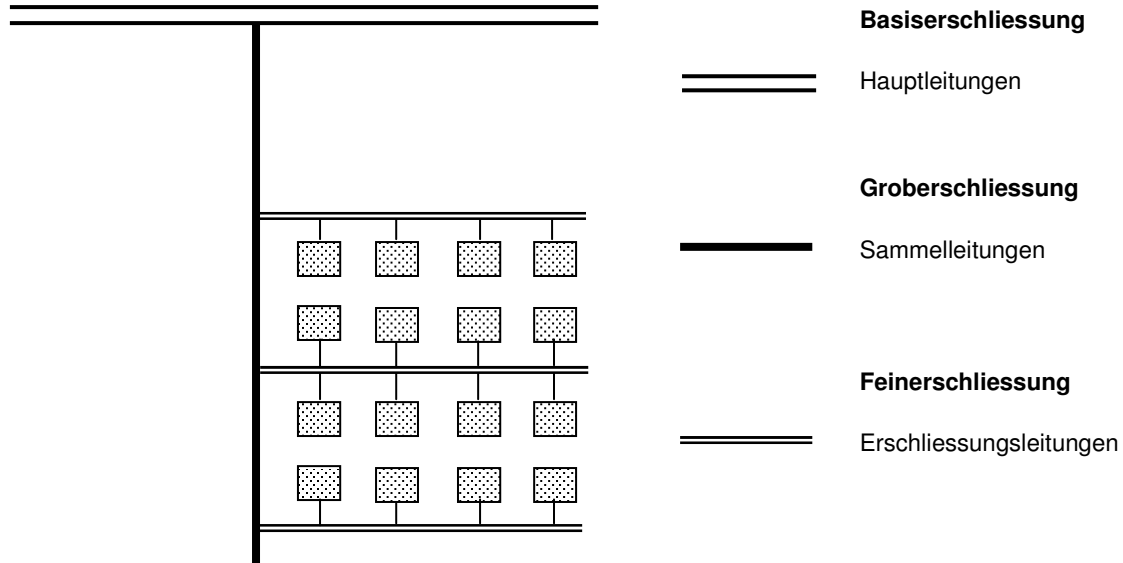
²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht vollendeten Bauten werden nach dem alten Abwasserreglement abgerechnet.

Anhang

Definitionen

Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 29)



Tarife

Die Ansätze wurden mit Beschluss vom 15.10.2007 gemäss § 25 Abs. 2, per 01.01.2008 dem Index angepasst.

Anschlussgebühr

§ 37.1: Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten (ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomiegebäude):

a) Fr. 66.- pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen über 50 m²

b) Fr. 44.- pro m² Bruttogeschossfläche

Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Fr. 3.35 bis 11.15 pro m³ Gebäudevolumen

§ 37.3: Die Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen beträgt Fr. 11.15 bis 16.70

§ 37.7: Die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt beträgt Fr. 33.40

Benützungsgebühren

§ 40.2: Grundgebühr:

a) Gebäudegrundfläche multipliziert mit Fr. -.65 pro m²

b) entwässerte Hartflächen über 50 m² multipliziert mit Fr. -.65 pro m²

§ 40.3: Verbrauchsgebühr: Fr. -.70 pro m³ Frischwasserverbrauch

§ 40.6: Erneuerungsfonds: Fr. -.35 pro m³ Frischwasserverbrauch

§ 40.7: Minimalgebühr: Fr. 55.65

Stichwortverzeichnis

- Abgaben 9
- Abgabentarife 9
- Abgabenverfügungen 17
- Ablesung 15
- Abnahme 2
- Abnahmeprotokoll 17
- Abwasser Definition 3
- Abwasseranfall 13
- Abwasseranlagen Definition 3
- Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden 4
- Abwasserart und Menge 16
- Abwasserkataster 2, 5
- Abwasserplanung 2
- Abwassersanierung 4
- Abwasserverband Birrfeld 13
- Änderung 1, 10
- Anschlussfrist 6
- Anschlussgebühr 12, 13, 14
- Anschlussgebühren 8
- Anschlusspflicht 5
- Anschlussrecht 5
- Aufgaben der Gemeinde 1
- Auflagefrist 17
- Aufsicht 2
- Ausführungspläne 17
- Ausnahmen 2, 4, 8
- Bachwasser 6
- Basiserschliessung 10
- Bau 1, 10
- Bauabrechnung 12, 17
- Baubeginn 4, 12, 14
- Baudepartement 2, 4, 16, 17
- Beitragshöhe 11
- Beitragspflicht 11
- Beitragsplan 11, 12, 17
- Beitragsplan Auflage 11
- Beitragsplan Inhalt 11
- Benutzung 10
- Benützung der öffentlichen Gewässer 7
- Benützungsgebühren 8, 14
- Beschwerde 12, 17
- Bestehende Abwasseranlagen 5
- Bewilligungen 2
- Bewilligungsgebühr 17
- Bewilligungsverfahren 8, 15
- Brunnen 6
- Bruttogeschossfläche 13
- Dachbegrünungen 13
- Dachwasser 7, 13
- Definitionen 3, 10
- Dichtigkeitsprüfung 17
- Dienstbarkeiten 4
- Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse 4
- Eindecken 17
- Einleitung in Gewässer 6
- Einleitung in Kanalisation 6
- Einleitung von vorbehandeltem Abwasser 7
- Einleitungsbedingungen 16
- Einleitungsbewilligung 7
- Einsprache 12, 17
- Einzelreinigung 7
- Erhaltung 10
- Erneuerung 1, 10
- Erneuerungsfonds 14, 15
- Ersatz 10
- Ersatzbauten 13
- Erschliessungsbeiträge 4, 8, 11
- Erschliessungsbeiträge Bemessung 12
- Erstellung 10
- Erweiterung 10
- Fachleute 2
- Fachmann 15
- Fälligkeit 12
- Feinerschliessung 10, 12
- Finanzierung der Erschliessungsanlagen 8
- Fremdwasser 5, 6
- Gärtnereien 15
- Gebäudegrundfläche 15
- Gebührenindexierung 9
- Geltungsbereich 1
- Gemeinde 1, 3, 5
- Gemeinde Haftung 8
- Gemeinderat 2, 4, 5, 6, 8, 13, 14, 15, 16, 17
- Gemeindeversammlung 1, 12, 18
- Genehmigung 3
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) 3
- Genereller Entwässerungsplan GEP 7, 16
- Gesamtaufwand 9
- Gesuchsunterlagen 16
- Gewässerschutzbereiche 16
- Gewässerschutzstelle 2
- Gewässerverschmutzungen 2
- Groberschliessung 10, 12
- Grundgebühr 8, 14, 15
- Grundwasser 6
- Grundwasserschutzzonen 3
- Haftung 8
- Hartflächen 15
- Hausanschluss 3, 4
- Hausanschlussleitung 10
- Hausvorplätze 7
- Industrie und Gewerbe 2
- Industrie- und Gewerbebauten 13
- Industrie- und Gewerbebe 16
- Industrielandbeiträge 13
- Inkrafttreten 18
- Kanalfernsehaufnahmen 17
- Klimaanlagen 6
- Kontrolle 2, 8
- Kontrollorgane 8

Gemeinde Lupfig
Abwasserreglement

Kosten der Erstellung und Änderung	12	Sicherstellung	14
Kosten Erstellung, Änderung und Erneuerung	11	Sickerwasser	6
Kühlanlagen	6	Sondervorteile	12
Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	2	Strafbestimmungen	17
Landwirtschaftsbetriebe	8, 15	Strassen- und Platzwasser	7
Leitungsnetz	3, 10	Technische Ausführungsvorschriften	6
Mehrbelastung der Abwasseranlagen	13	Trennung Fremdwasser - Abwasser	4
Mehrwertsteuer	9	Trinkwasser	15
Minimalgebühr	15	Trinkwasserverbrauch	15
Nichtverschmutztes Abwasser	6	Überbauen von Kanalisationen	4
Niederschlagswasser	3, 4, 5	Übergangsbestimmungen	18
Nutzungs- oder Zweckänderungen	15	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	13
Öffentliche Abwasseranlagen	3	Unterhalt	10
Parkplätze	7	Verantwortung	8
Pflichtenheft	2	Verbesserung	10
private Abwasseranlagen	15	Verbrauchsgebühr	8, 14, 15
Private Abwasseranlagen	3, 4, 5	Verfügungen und Entscheide	17
Projekt- und Kreditbewilligung	1	Verjährung	9
Prüfung und Kontrolle	8	Verkauf von Liegenschaften	14
Publikationsorgan	11	Verschmutzung der Abwässer	15
Rechtsschutz	17	Versickerung	2, 6
Regenwasser	15	Versickerungen	7
Regierungsrat	17	Versickerungsanlagen	16
Retention	6	Verzug	9
Retentionsanlagen	16	Vollendung	17
Richtlinien und Normen	6	Vollstreckung	12, 17
Rückerstattung	9	Vorbehandlung	5
Sammelleitungen	10	Wärmepumpen	6
Sanierung	10	Wasserbezug	14
Sanierung des Hausanschlusses	6	Wiederherstellung	10
Sanierungsleitungen	4	Zahlungserleichterungen	2
Sanierungsleitungen Kosten	12	Zahlungspflicht	11, 14
Sauberwasserabtrennung	6	Zahlungspflichtige	9
Schutzzonen	16	Zahlungsverfügung	14
Schwimmbassins	13	Zweck	1
		Zweckänderungen	13
		Zweckverbände	4